

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

Formwechsel (incl. Verschmelzung, Spaltung)

1. Formwechsel: Verschmelzung zweier Vereine

Ist beabsichtigt, daß zwei eingetragene Vereine über einen Verschmelzungsvertrag vereinbaren, daß das Vermögen des einen Vereins mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung und Abwicklung nach § 2 Nr. 1 UmwG auf den weiteren, nach wie vor aktiven e.V. übertragen wird, so sind bei der erforderlichen Vereinsregisteranmeldung die Verschmelzungsberichte von beiden betroffenen Vereinen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 UmwG vorzulegen und einzureichen. Auf einen für die Eintragung der Verschmelzung notwendigen Verschmelzungsbericht kann nur dann verzichtet werden, wenn notariell beurkundete Verzichtserklärungen aller Vereinsmitglieder von beiden Vereinen vorgelegt werden. Das Fehlen der Verschmelzungsberichte bzw. des Verschmelzungsberichts steht der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister entgegen.

Das BGB hat für den Zusammenschluß von Vereinen keine Regelungen vorgesehen. Ist bei dem Zusammenschluß mehrerer Vereine der Vermögensübergang nicht problematisch, so kann ein einfacher Mitgliederübergang vorgesehen werden: Die Mitglieder treten aus dem einen Verein aus und im anderen ein. Die gesetzliche Regelung für eingetragene Vereine finden sich im Umwandlungsgesetz.

2. Vereinsrechtliche Verschmelzung

Bei der „kleinen Lösung“ handelt es sich um eine Fusion durch Auflösung und Übertragung des Vermögens im Wege der Einzelrechtsnachfolge sowie neuer Aufnahme der einzelnen Mitglieder des übertragenden Vereins. Es handelt sich nicht um eine Fusion nach dem Umwandlungsgesetz. Dieses Verfahren empfiehlt sich vor allem für kleinere Vereine mit einem geringen Mitgliederbestand und ohne nennenswertes Immobilienvermögen oder für nichteingetragene Vereine, denen die Fusion nach dem UmwG sowieso verschlossen ist. Vertraglich wird vor allem der Vermögensübergang geregelt. Anders als bei der Verschmelzung nach Umwandlungsgesetz handelt es sich um eine Einzelrechtsnachfolge für alle Vermögensgegenstände, Schulden und sonstigen Rechtsbeziehungen. Der oder die übertragenden Vereine werden danach entsprechend § 47 BGB liquidiert. Bei der vereinsrechtlichen Fusion erfolgt ein Wechsel der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann nicht auf den neuen Verein übertragen werden, sondern wird neu erworben. Die Mitglieder des übertragenden Vereins müssen also in den übernehmenden Verein aufgenommen werden, d. h., sie müssen aktiv mitwirken. Unter Umständen bedarf es dort einer Satzungsanpassung, um den Mitgliederübergang zu erleichtern.

3. Ablauf der Fusion

Nach informellen Vorgesprächen zwischen den beiden Vereinen (ggf. auch den Übergliederungen) auf Vorstandsebene sollten beide Vorstände einen übereinstimmenden Fusionsplan haben. Beide Vereine beschließen diesen in einer Mitgliederversammlung; die Vorstände lassen sich von der Versammlung das Mandat erteilen, Fusionsverhandlungen zu führen. Hieraus entsteht – vorausgesetzt man wird sich einig – ein Fusionsvertrag.

Der übertragende Verein führt eine Mitgliederversammlung durch, in der Beschlüsse gefaßt werden über die Zustimmung zur Fusion, die Änderung der Vermögensanfallsberechtigung in der Satzung, die Auflösung des Vereins, den Übergang von Mitgliedschaften sowie die Bestellung von Liquidatoren, soweit eine Liquidation erforderlich ist.

Der übernehmende Verein führt eine Mitgliederversammlung durch, in der Beschlüsse gefaßt werden über die Zustimmung zur Fusion, ausgehandelte Satzungsänderungen und den Übergang von Mitgliedschaften. Der übernehmende Verein meldet die Satzungsänderungen beim Vereinsregister an, der übergebende meldet seine Liquidation an.

>Praxistip

Ab und an ist in der Vereinslandschaft die Einsicht vorhanden, daß es gemeinsam besser geht. Gerade bei Problemen in der Nachfolge oder der finanzintensiven Ausstattung sind Gemeinschaften bis hin zu Zusammenschlüssen möglich und ggf. angebracht. Eine sorgfältige Vorbereitung ist dabei unbedingt nötig.

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Pym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-joos.de

<30.07.2020><16_D_8_1>